

2-2	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Gebiet der Gemeinde Alpen vom 21.6.2000				
Satzung Regelung Verordnung	Ratsbeschlus s	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	Öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
Neufassung	20.06.2000	---	21.06.2000	30.06.2000	01.07.2001

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Gebiet der Gemeinde Alpen vom 21.6.2000

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden Ordnungsbehördengesetz (OBG) - für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV NW S. 1115), in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten - Bundesseuchengesetz - vom 18. Juni 1961 (BGBl. I S. 1012), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 534), wird von der Gemeinde Alpen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Alpen vom 20.06.2000 für das Gebiet der Gemeinde Alpen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1
Gefahrenabwehr

Die Gemeinde Alpen als örtliche Ordnungsbehörde führt in ihrem Gemeindegebiet zur Abwehr der durch Ratten drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Rattenbekämpfungsmaßnahmen durch.

§ 2
Duldungspflichtige

- (1) Alle im Gemeindegebiet von Alpen zum Gebrauch oder zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Rattenbekämpfung zu dulden. Hierzu gehören insbesondere die Eigentümer, Mieter und Pächter einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.
- (2) Bei öffentlichen Straßen und Wegen, bei Dämmen, Deichen, Flüssen, Bächen, stehenden Gewässern, Abwässer- und Versorgungskanälen sowie Bahnkörpern obliegt die Duldungspflicht dem Unterhaltspflichtigen.

§ 3

Inhalt der Duldungspflicht

- (1) Die Duldungspflicht erstreckt sich auf alle Örtlichkeiten, in denen geeignete Maßnahmen zur Rattenbekämpfung getroffen werden können, insbesondere auf Kellerräume und Kellerverschläge, Böden, Speicher, Asche- und Abfallgruben, Gärten, Stallungen, Lagerplätze und ähnliches.
- (2) Die Duldungspflichtigen haben
 - a) alle die Vorbereitung der Rattenbekämpfung auf ihren Grundstücken hindernde Gegenstände, insbesondere Gerümpel, Müll, Abfallstoffe und dergleichen, so zu lagern, daß die Bekämpfungsmittel wirksam ausgelegt werden können.
 - b) den mit der Rattenbekämpfung Beauftragten - soweit zumutbar und erforderlich - den Zutritt zu gestatten, sachdienliche Auskunft zu erteilen und Hilfe zu leisten.
 - c) dafür zu sorgen, daß während oder nach der Rattenbekämpfung aufgefundene tote Ratten unverzüglich vergraben oder verbrannt werden,
 - d) im Falle ihrer Abwesenheit dafür zu sorgen, daß die aus dieser Verordnung ersichtlichen Verpflichtungen von dritten Personen wahrgenommen werden.

§ 4

Durchführung der Rattenbekämpfung

- (1) Mit der Durchführung der Rattenbekämpfung beauftragt die Gemeinde Alpen ein Schädlingsbekämpfungsunternehmen.
Die Arbeitskräfte des beauftragten Unternehmens erhalten einen von der örtlichen Ordnungsbehörde ausgestellten Ausweis, der den Duldungspflichtigen auf Verlangen vorzulegen ist.
- (2) Die Schädlingsbekämpfer haben den Verpflichteten (§ 2) von der Art und dem Umfang der Giftlegung unverzüglich Kenntnis zu geben. Sie genügen ihrer Pflicht zur Unterrichtung durch das Anbringen von Warnschilder.
- (3) Als Vernichtungsmittel sind nur solche Präparate zu verwenden, die den Prüfungsvermerk der Biologischen Bundesanstalt für Landes- und Forstwirtschaft Braunschweig tragen und die bei der im Köder verwendeten Dosis für Menschen und Haustiere ungefährlich sind.
- (4) Die Kosten der Rattenbekämpfung trägt die Gemeinde Alpen.

§ 5

Sicherheitsmaßnahmen

Die Duldungspflichtigen haben sich über den Umfang der Auslegung und die Auslegestellen

Kenntnis zu verschaffen und die Warnschilder zu beachten. Sie haben dafür zu sorgen, daß Menschen und Haustiere die Bekämpfungsmittel nicht berühren. Im Gefahrenfalle ist unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde zu benachrichtigen.

§ 6
Anzeigepflicht

Jedes Auftreten von Ratten ist der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs.2 Buchstabe a die Rattenbekämpfung hindernde Gegenstände nicht so lagert, daß die Bekämpfungsmittel wirksam ausgelegt werden können,
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe b den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung beauftragten Personen den Zutritt verweigert, keine sachdienlichen Auskünfte erteilt oder keine Hilfe leistet,
 - c) entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe c nicht dafür sorgt, daß tote Ratten vergraben oder verbrannt werden,
 - d) entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe d nicht dafür sorgt, daß bei seiner Abwesenheit die sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten von dritten Personen wahrgenommen werden.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM /500 EURO geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2000 in Kraft.